



Einladung

zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 04.08.2021, 16:30 Uhr,
Bürgerhaus Mainz-Hechtsheim, Rheinhessen-Saal, Am Heuergrund 6,
55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Ernennung und Vereidigung der vierten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz
2. Vergabeangelegenheiten
 - 2.1. Vergabeangelegenheiten
Sanierung Neustadtzentrum in Mainz
- Neuinstallation Sanitär, Trinkwasserversorgungsanlage -
Vorlage: 1108/2021
 - 2.2. Vergabeangelegenheiten
GS Dr. Martin-Luther-King
- IT-Verkabelung -
Vorlage: 1115/2021
 - 2.3. Vergabeangelegenheiten;
FOE Astrid-Lindgren-Schule
- IT-Verkabelung
Vorlage: 1116/2021
3. Integriertes Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK Innenstadt);
hier: Aufnahme des Themas Urbane Sicherheit und der Maßnahme
"Zufahrtsschutzkonzept"
Vorlage: 1107/2021
4. Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes (ca. 28 WE) mit Tiefgarage,
Ludwigsburger Straße, Mainz-Hartenberg/Münchfeld, Gemarkung Mainz, Flur 14,
Flurstück 203/4;
hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsat-
zung der Stadt Mainz
Vorlage: 1111/2021
5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 23.06.2021
6. Mitteilungen

b) **nicht öffentlich**

7. Personalangelegenheiten
8. Vergabeangelegenheiten
9. Mitteilungen

Mainz, 27. Juli 2021

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

1108/2021

öffentlich		
Amt/Aktenzeichen 20/20 92 11 - 69	Datum 15.07.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	04.08.2021	Ö

Betreff: Vergabeangelegenheiten Sanierung Neustadtzentrum in Mainz - Neuinstallation Sanitär, Trinkwasserversorgungsanlage -
Dem Oberbürgermeister vorzulegen Mainz, den 19. Juli 2021 Gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, den 19. Juli 2021 Gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss (Ferienparlament) beschließt gemäß § 16b Abs. 3 VOB/A, den Auftrag an die Firma Weimer Service GmbH, Mainz, zu erteilen.

Auftragssumme	185.023,23 €
zzgl. 19 % MwSt.	<u>35.154,41 €</u>
Gesamtauftragssumme	220.177,64 €

Die Vergabevoraussetzungen gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A sind erfüllt.

Art der Vergabe

Gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A ist eine Freihändige Vergabe zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist. Zum Submissionstermin der Beschränkten Ausschreibung im Juni 2021 wurden keine Angebote eingereicht. Dadurch wurde eine Freihändige Vergabe mit Angebotseinholung gewählt.

Teilnehmer am Wettbewerb

4 aufgeforderte Bieter

2 eingegangene digitale Angebote

Nachgerechnetes Ergebnis einschl. 19 % MwSt.: (Kostenschätzung: 231.353,01 €)

1. Firma Weimer Service GmbH, Mainz	220.177,64 €
2. Bieter	260.633,09 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter der Mittelbindungsnummer 1255 zur Verfügung.



Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

1115/2021

öffentlich		
Amt/Aktenzeichen 20/20 92 11 - 69	Datum 22.07.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	04.08.2021	Ö

Betreff: Vergabeangelegenheiten GS Dr. Martin-Luther-King - IT-Verkabelung -
Dem Oberbürgermeister vorzulegen Mainz, den 23. Juli 2021 In Vertretung gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, den 23. Juli 2021 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss (Ferienparlament) beschließt gemäß § 16 d Abs.1 Nr. 4 VOB/A, den Auftrag an die Firma JK Elektroanalgen, Heusenstamm, zu erteilen.

	95.945,67 €
zzgl. 19 % MwSt.	<u>18.229,68 €</u>
Gesamtauftragssumme	114.175,35 €

Die Vergabevoraussetzungen gemäß § 16 b Abs.3 VOB/A sind erfüllt.

Im Zuge des Digitalpaktes ist es unabdingbar, die Verkabelung für die Digitalisierung in der Schule Dr. Martin-Luther-King durchzuführen.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurde die vergaberechtliche Erleichterung zur Konjunkturförderung bis 31.12.2021 erlassen, die es ermöglicht, dass freihändige Vergaben bis zu 100.000,- € netto im Wettbewerb durchgeführt werden dürfen.

Da die Kostenberechnung der GWM hier bei 95.425,03 € inkl. 19 % MwSt. lag, wurde im Zuge einer freihändigen Vergabe Angebote bei 7 Firmen eingeholt.

Bis zum Einreichungstermin lag der GWM 3 wertbare Angebote vor. Diese wurden sachlich und rechnerisch geprüft und schließen wie folgt:

<u>Nachgerechnetes Ergebnis inkl. MwSt.</u>	<u>(Kostenschätzung: 95.425,03 €)</u>
1. Firma JK Elektroanlagen, Heusenstamm	114.175,35 €
2. Bieter	115.593,16 €
3. Bieter	131.206,71 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter der MB-Nummer 1352 zur Verfügung.

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1116/2021
Amt/Aktenzeichen 20/20 92 11 - GWM	Datum 22.07.2021	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	04.08.2021	Ö

Betreff: Vergabeangelegenheiten; FOE Astrid-Lindgren-Schule - IT-Verkabelung
Dem Oberbürgermeister vorzulegen Mainz, den 23. Juli 2021 In Vertretung gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, den 23. Juli 2021 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss (Ferienparlament) beschließt gemäß § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A, den Auftrag an die Firma JK Elektroanlagen, Heusenstamm, zu erteilen.

Auftragssumme	99.098,92 €
zzgl. 19 % MwSt.	<u>18.828,79 €</u>
Gesamtauftragssumme	117.927,71 €

Die Vergabevoraussetzungen gemäß § 16b Abs. 3 VOB/A sind erfüllt.

Im Zuge des Digitalpaktes ist es unabdingbar, die Verkabelung für die Digitalisierung in der FOE Astrid-Lindgren-Schule durchzuführen.

Vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau wurde die vergaberechtliche Erleichterung zur Konjunkturförderung bis 31.12.2021 erlassen, die es ermöglicht, dass freihändige Vergaben bis zu 100.000,- € netto im Wettbewerb durchgeführt werden dürfen.

Da die Kostenberechnung der GWM hier bei 98.625,30 € inkl. 19 % MwSt. lag, wurde im Zuge einer Freihändigen Vergabe Angebote bei 7 Firmen eingeholt.

Bis zum Einreichungstermin lag der GWM 2 wertbare Angebote vor. Diese wurden sachlich und rechnerisch geprüft und schließen wie folgt:

<u>Nachgerechnetes Ergebnis einschl. MwSt.:</u>	<u>(Kostenschätzung: 98.625,30 €)</u>
1. Firma JK Elektroanlagen, Heusenstamm	117.927,71 €
2. Bieter	131.700,52 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter der Mittelbindungsnummer 1357 zur Verfügung.

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

Drucksache Nr.

1107/2021

öffentlich

Amt/Aktenzeichen

61/61 14 12 Alt 19

Datum

14.07.2021

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.07.2021

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Entscheidung	04.08.2021	Ö
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	15.09.2021	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	16.09.2021	Ö
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Kenntnisnahme	16.09.2021	Ö
Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	16.09.2021	Ö
Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	23.09.2021	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	29.09.2021	Ö

Betreff:

Integriertes Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK Innenstadt);
hier: Aufnahme des Themas Urbane Sicherheit und der Maßnahme "Zufahrtsschutzkonzept"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen
Mainz, 19. Juli 2021

gez. M. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand empfiehlt**, der **Haupt-und Personalausschuss (Ferienparlament)** beschließt die Aufnahme des Themas Urbane Sicherheit und der Maßnahme "Zufahrtsschutzkonzept" in das Integrierte Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK Innenstadt).

1. Anlass

Die Kommunen stehen aktuell vor der Herausforderung, ihre jeweilige Sicherheitsarchitektur kritisch zu hinterfragen – beziehungsweise erstmalig als eine eigene kommunale Aufgabe zu definieren. Dabei stehen zumeist Innenstadtlagen im Fokus. Hier gilt es vielerorts, singuläre Menschenansammlungen (Feste, Veranstaltungen) aber auch regelmäßig hoch frequentierte Bereiche (Fußgängerzonen, belebte Plätze, etc.) vor potenziellen Gefahren bestmöglich zu schützen. Zum Schutz und zur Vorbeugung gegen terroristisch-/kriminell-motivierte Überfahrtaten mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen wurde ein Zufahrtsschutzkonzept (ZSK) für die Mainzer Innenstadt erarbeitet. Dieses Konzept wurde am 30.06.2021 vom Stadtrat beschlossen. Aufgrund der Dauer der Umsetzungsphase und gemäß dem modularen Aufbau der Schutzmaßnahmen ist es vorgesehen, das Zufahrtsschutzkonzept in zwei Realisierungsabschnitten (1. BA / 2. BA) umzusetzen. Insgesamt werden für die Umsetzung der Maßnahmen nach derzeitigem Stand außerplanmäßige Mittel in Höhe von 6.817.741 € benötigt. Die Verwaltung wurde daher beauftragt, Förder- und Finanzmöglichkeiten für eine zeitnahe Umsetzung der beiden Realisierungsabschnitte zu eruieren.

Neben der primären Funktion der Sperreinrichtungen zur Abwehr von Überfahrtaten tragen die Maßnahmen des ZSK auch zur Regulierung der Zu-/Abfahrten in weiten Bereichen der Mainzer Fußgängerzonen bei. Damit trägt das Zufahrtsschutzkonzept sowohl dem Schutzbedürfnis der Bürger:innen Rechnung, als auch dem Wunsch der Bevölkerung und der Gewerbetreibenden nach einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den zentralen Einkaufslagen der Mainzer Innenstadt. Mit dem Zufahrtsschutzkonzept werden somit eine zukunftsfähige und nachhaltige Gestaltung der Innenstadt sowie eine hohe Aufenthaltsqualität mit einer Erhöhung der Sicherheit verbunden. Nicht zuletzt sind damit auch die umfangreich aufgewerteten Bereiche des Innenstadtkonzeptes bewahrt. Insgesamt kommt der stadtbild-verträglichen Integration der zu verbauenden Sperrelemente eine besondere Bedeutung zu. Die fest verbauten, stationären Sperrelemente unterscheiden sich in bauliche Anlagen, die dauerhaft als städtebauliche Elemente bzw. Stadtmobiliar das Erscheinungsbild an den Angriffspunkten verändern bzw. aufwerten und solchen, die auch tatsächlich als Sperrmittel zu erkennen sind (z. B. Polleranlagen). An diese permanenten Sperreinrichtungen sind erhöhte stadtplanerische und stadtgestalterische Maßstäbe anzulegen.

2. Lösung

Die Intention und Wirkungen der Maßnahmen des ZSK decken sich daher mit der Zielsetzung des Integrierten Entwicklungskonzepts Innenstadt (IEK Innenstadt): Hier werden Strategien für eine zukunftsfähige Entwicklung aufgezeigt und ein Handlungsrahmen zur strukturellen Entwicklung und städtebaulichen Gestaltung der Mainzer Innenstadt geschaffen. Im Rahmen des Stadtumbaugebiets des IEK Innenstadt werden die dazugehörigen Maßnahmen u. a. mit finanzieller Unterstützung des Bund-Länder-Förderprogramms "Lebendige Zentren" (Förderungssatz: 90 %) umgesetzt. Die Aufnahme des Themas Urbane Sicherheit ergänzt die Ansätze des IEK und die Zielsetzung des Förderprogramms durch einen wirksamen Schutz der Bevölkerung. Ein hohes Maß an urbaner Sicherheit ist in direktem Zusammenhang mit einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und resilienten Gestaltung der Städte zu betrachten. Auf Landesebene ist daher derzeit eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) mit Aufnahme der Kategorie bzw. des Fördergegenstandes Urbane Sicherheit in eine neue Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) in Arbeit. Eine Umsetzung eines nach aktuellem Stand der

Technik entwickelten Zufahrtsschutzkonzeptes in der Landeshauptstadt Mainz, das gleichzeitig die Aufenthaltsqualität erhöht, kann hierbei eine positive Signalwirkung auslösen.

Aus diesen Gründen bietet sich eine Umsetzung der Maßnahmen des Zufahrtsschutzkonzepts im Rahmen des Förderprogramms "Lebendige Zentren" an. Grundvoraussetzung für eine mögliche Förderung im Rahmen des Bund-Länder-Programmes ist eine Aufnahme des Themas Urbane Sicherheit und der Maßnahme "Zufahrtsschutzkonzept" in das IEK Innenstadt. Nach Aussage des Landes Rheinland-Pfalz ist eine entsprechende Aufstockung des Förderbudgets geplant.

3. Alternative

Falls das Thema Urbane Sicherheit und die Maßnahme "Zufahrtsschutzkonzept" nicht Bestandteil des IEK Innenstadt werden, können die Maßnahmen nicht in das Fördermodell "Lebendige Zentren" aufgenommen werden. Sodann müssten andere Fördermöglichkeiten geprüft werden. Dies würde eine wesentliche Verzögerung bei der Umsetzung bedeuten und hätte zur Folge, dass die Sperreinrichtungen des 1. BA im kommenden Jahr für den Rheinland-Pfalz Tag und die Johannismacht nicht zur Verfügung stehen würden. Der fortdauernden abstrakten Gefährdung von Überfahrtaten könnte – trotz vorhandenen Konzeptes zu deren Abwehr – nicht zeitnah und wirksam begegnet werden.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Es sind keine geschlechtsspezifischen Folgen zu erwarten.

5. Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird im nächsten Schritt die Aufnahme der Maßnahme des "Zufahrtsschutzkonzept" in das Programm "Lebendige Zentren" beim Land Rheinland-Pfalz beantragt. Des Weiteren wird das Thema Urbane Sicherheit und damit das "Zufahrtsschutzkonzept" Bestandteil der vom Stadtrat am 24.03.2021 beauftragten Zwischenbilanzierung zum IEK Innenstadt, in welchem der aktuelle Stand sowie die Potenziale zur Weiterentwicklung aufgezeigt werden sollen (vgl. Antrag 0498/2021/1), und somit einer möglichen Fortschreibung des IEK Innenstadt.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

Drucksache Nr.

1111/2021

öffentlich

Amt/Aktenzeichen
60/63VR-2021-991-1

Datum
16.07.2021

TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

- / -

Beratungsfolge Gremium

Zuständigkeit

Datum

Status

Haupt- und Personalausschuss

Entscheidung

04.08.2021

Ö

Bau- und Sanierungsausschuss

Kenntnisnahme

16.09.2021

Ö

Betreff:

Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohngebäudes (ca. 28 WE) mit Tiefgarage, Ludwigsburger Straße, Mainz-Hartenberg/Münchfeld, Gemarkung Mainz, Flur 14, Flurstück 203/4;

hier: Beteiligung des Bau- und Sanierungsausschusses gemäß § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Mainz

Mainz, 29. Juli 2021

gez.
Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

In Kenntnis der Verwaltungsvorlage stellt der Bau- und Sanierungsausschuss das Einvernehmen her.

1. Sachverhalt

a) Inhalt der Bauvoranfrage

Der Antragsteller beabsichtigt im südlichen Bereich des Grundstückes Ludwigsburger Straße 4 die Errichtung eines Wohngebäudes mit ca. 28 Wohneinheiten und einer Tiefgarage.

Das Wohngebäude umfasst eine Grundfläche von rund 344 m².

Gegenstand der Bauvoranfrage ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.

b) Baurecht

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Mainz-Hartenberg/Münchfeld. Da es sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans befindet, richtet sich die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB.

Art der baulichen Nutzung

Die Eigenart der näheren Umgebung des Baugrundstückes wird durch Wohnnutzung geprägt. Sie entspricht einem allgemeinen Wohngebiet im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO allgemein bzw. ausnahmsweise zulässig wäre.

Die beantragte Wohnnutzung ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Im unbeplanten Innenbereich wird das Maß der baulichen Nutzung durch das nach außen hin wahrnehmbare Bauvolumen, gebildet aus der Grundfläche (GR) sowie der Trauf- und Firsthöhe, bestimmt.

- Die Grundfläche des geplanten Gebäudes beträgt 344 m². In der Umgebung sind Gebäude mit Grundflächen bis zu 484 m² (Ludwigsburger Straße 2) vorhanden.
- Das mit 8 Geschossen geplante Gebäude erreicht eine Gebäudehöhe von 23,10 m. In der näheren Umgebung sind Gebäude mit 10 Geschossen und einer Gebäudehöhe bis zu 26,92 m (Ludwigsburger Straße 2) vorhanden.

Grundstücksfläche, die überbaut werden soll.

Mit dem Begriff der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, ist die Lage des Vorhabens innerhalb der vorhandenen Bebauung gemeint. Der Standort der geplanten Baukörper auf dem Grundstück entspricht denen der näheren Umgebung.

Bauweise

Das geplante Gebäude soll in offener Bauweise errichtet werden. Dies entspricht der vorhandenen Bauweise in der näheren Umgebung.

Sonstige Zulassungskriterien

Die Erschließung ist gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt.

Das geplante Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

2. Lösung

siehe Beschlussvorschlag

3. Alternativen

keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

gez. Vossler



Lageplan

Ludwigsburger Straße 4A
Bauvoranfrage

Lageplan Ludwigsburger Straße 4A

M 1:1000

31.03.2021

DIN A2